



Gemeinde Hollenstein an der Ybbs

Bezirk Amstetten
3343 Hollenstein/Ybbs
DVR.Nr.: 0407861

Land Niederösterreich
Tel.: 07445/218-0 Fax: DW 24
e-mail: gemeinde@hollenstein.at

„F 10“
(§ 11, § 35 Abs. 1 und § 37 NÖ GRWO 1994)

Gemeindewahlbehörde: Hollenstein an der Ybbs
Verwaltungsbezirk: Amstetten
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am **26.01.2025** stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende **2 Wahlsprengel** eingeteilt:

Der **Wahlsprengel Nr. 1** umfasst:

Wahlsprengel I – Hollenstein an der Ybbs umfasst die Straßen
„Dorf“ und „Dornleiten“

Wahllokal: Gasthaus Osterberger, Dorf 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs

Verbotszone: 50 Meter im Umkreis des Wahllokals

Wahlzeit: Beginn: 07:00 Uhr Ende: 14:00 Uhr

Der **Wahlsprengel Nr. 2** umfasst:

Wahlsprengel II – Hollenstein an der Ybbs umfasst die Straßen
„Berg, Garnberg, Grießbau, Hohenlehen, Krenngraben, Oberkirchen, Oisberg,
Sattel, Thalbauer, Thomasberg, Walcherbauer und Wenten“

Wahllokal: Gemeindeamt, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs

Verbotszone: 50 Meter im Umkreis des Wahllokals

Wahlzeit: Beginn: 07:00 Uhr Ende: 14:00 Uhr

Innerhalb der Verbotzone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotzonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n) ¹⁾	09:00 Uhr	11:00 Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Hollenstein an der Ybbs, am 15.10.2024



Die Vorsitzende
der Gemeindevahlbehörde

Angeschlagen am: 15.10.2024

Abgenommen am: 27.01.2025

¹⁾ Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.